

► Außergewöhnliche Belastungen

„Klimakur“ in Thailand nicht ohne Weiteres absetzbar

| Die Angabe „in tropischem Klima“ in einem amtsärztlichen Attest reicht zur Bestimmung des Kurorts nicht aus mit der Folge, dass Kosten für die Überwinterung in Thailand eines an Kälteallodynie Leidenden nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind (FG Münster 23.2.22, 7 K 2261/20 E). |

Aufwendungen für eine der Behandlung einer Krankheit dienende Reise sind nach Auffassung des FG nur dann als zwangsläufige außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen, wenn die Reise zur Heilung oder Linderung der Krankheit nachweislich notwendig und eine andere Behandlung nicht oder kaum Erfolg versprechend ist. Die Zwangsläufigkeit einer Klimakur sei formalisiert durch ein vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Gerade in Fällen einer Klimakur sei es erforderlich, dass ein bestimmter medizinisch angezeigter Kurort und die voraussichtliche Kurdauer bescheinigt werden, um eine Abgrenzung zu Erholungsreisen zu gewährleisten und Missbrauch entgegenzuwirken.

PRAXISTIPP | Steuerliche Berater sollten ihre Mandanten darauf hinweisen, dass das – vor Antritt der Reise auszustellende – amtsärztliche Attest hinreichend konkrete Angabe zum Kurort i. S. von § 64 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a) EStDV macht. Pauschale Angaben zu bestimmten Klimaregionen dürften insoweit nicht ausreichend sein.

► Nicht selbstständige Arbeit

Erste Tätigkeitsstätte bei einem angestellten Bauleiter

| Laut FG Mecklenburg-Vorpommern (24.11.21, 3 K 6/20; Rev. BFH: VI R 27/21) resultiert bei einem angestellten Bauleiter, der bei einem international tätigen Bauunternehmen angestellt ist, eine dauerhafte Zuordnung zu einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers nicht bereits aus dem Umstand, dass im Arbeitsvertrag die Stadt, in der das Niederlassungsgebäude liegt, als „Einstellungsort“ genannt wird. Gelegentliche Besprechungen des Bauleiters am Sitz des Arbeitgebers und ein gelegentliches Abholen der in Papierform eingehenden Post schließen danach eine Einsatzwechselfähigkeit nicht aus. |

PRAXISTIPP | Die Frage der ersten Tätigkeitsstätte ist nicht nur relevant für die Berücksichtigung von Fahrtkosten dem Grunde und der Höhe nach. Verpflegungsmehraufwendungen sind nach § 9 Abs. 4a S. 2 bis 4 EStG zu berücksichtigen. Besteht keine erste Tätigkeitsstätte, kommt es nur darauf an, ob der Arbeitnehmer ohne Übernachtung mehr als acht Stunden von seiner Wohnung entfernt war. Auf die Dreimonatsfrist des § 9 Abs. 4a S. 6 EStG kommt es nicht an. Diese Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Steuerpflichtige an derselben Tätigkeitsstelle längerfristig tätig wird, und zwar an mindestens drei Tagen pro Woche. Das trifft bei einem Bauleiter nicht zu, da er i. d. R. nicht auf einer bestimmten Baustelle dauerhaft arbeitet, sondern die Arbeiten auf mehreren Baustellen zeitgleich leitet und damit typischerweise von Baustelle zu Baustelle fährt. Die sog. 0,03 %-Regelung ist ebenfalls nicht anzuwenden, wenn eine erste Tätigkeitsstätte fehlt.

Medizinisch
angezeigter Kurort
und Kurdauer zu
bescheinigen

Amtsärztliches
Attest mit pauschalen
Angaben reicht nicht



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Frage der ersten
Tätigkeitsstätte für
Verpflegungsmehr-
aufwand bedeutsam